

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Auswahlverfahrenssatzung für Masterstudien-
gänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung
der Philosophischen Fakultät der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 23. Juli 2010

Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultät der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 23. Juli 2010
(außer Kraft – Inhalt gelöscht)

**Auswahlverfahrenssatzung für Masterstudiengänge der Philosophischen
Fakultät der Universität Bonn mit örtlicher Zulassungsbeschränkung
vom 23. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) und des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn vom 03. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn – Verkündigungsblatt 39. Jahrgang Nr. 26 vom 05. Juni 2009) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinische Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Diese Ordnung regelt das studiengangsspezifische Verfahren zur Auswahl im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn, für die nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes NRW und der Vergabeverordnung NRW eine örtliche Zulassungsbeschränkung festgesetzt worden ist.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang erfüllen als in dem betreffenden Studiengang Plätze zur Verfügung stehen und nach dem Ergebnis der Eignungsfeststellung für den betreffenden Masterstudiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber als grundsätzlich für den Masterstudiengang geeignet anzusehen sind. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzulassungsgesetz NRW und der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Universität Bonn für die örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät werden die Studienplätze im ersten Fachsemester gemäß den §§ 23, 26 in Verbindung mit § 11 der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 6. April 2010, entsprechend Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstaben a) und c) des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 und § 4 Abs. 6 Hochschulzugangsgesetz NRW nach dem Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluß (Durchschnittsnote) und dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests vergeben. Als fachspezifischer Studierfähigkeitstest gilt dabei die von den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens abgelegte schriftliche Prüfung.

(2) Die Bewertung der Auswahlkriterien erfolgt durch eine vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Maßgabe der jeweiligen Masterprüfungsordnung eingesetzte Eignungskommission auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Als Auswahlkriterien werden die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses und das Ergebnis der Eignungsfeststellungsklausur herangezogen. Dabei wird der Bachelorabschluss mit 60%, das Ergebnis der Klausur zu 40% gewichtet.

Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses wird wie folgt in Punkte (w) umgerechnet:

1,0-1,3: 100 Punkte

1,4-1,6: 80 Punkte

1,7-2,0: 60 Punkte

2,0-2,3: 40 Punkte

2,4-2,7: 20 Punkte

2,8-3,0: 0 Punkte

Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsklausur ist der Prozentwert der beantworteten Fragen in Prozent (pr). Werden alle Fragen beantwortet, so ist der Wert $pr=100$, wird keine Frage beantwortet, so ist $pr=0$.

Gemäß dem angegebenen Gewichtungsverhältnis von Bachelornote (x) und Klausurergebnis wird die Rangfolge nach folgender Formel $(0,6 \times w) + (0,4 \times pr)$ ermittelt.

(4) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt nach der auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung ermittelten Rangfolge durch die Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei an die Bewerberinnen und

Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 3

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündigungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/11 angewendet.

G. Schulz
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Günther Schulz

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 12. Mai 2010 sowie der Entschließung des Rektorats vom 06. Juli 2010.

Bonn, 23. Juli 2010

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann